

die Worte: „Handelsbücher gar nicht, oder solche absichtlich so geführt hat, daß daraus sein Aktiv- und Passivzustand nicht ersehen werden kann“ in gleichen b. nach den Worten „oder Effekten“ die Worte: „in höherem Betrage, als sie zur Deckung seiner Bedürfnisse auf angemessene kurze Zeit nöthig sind.“

Referent: Man wird sich sofort überzeugen, daß sich dasselbe mit dem Meinigen sehr gut verträgt.

Königl. Commissair D. Groß: Das Amendement des erlauchten Referenten wird der Unterstützung nicht bedürfen, da die Staatsregierung demselben beitrifft.

Referent Prinz Johann: Es scheint nach den Worten des Entwurfs nicht ganz klar, ob der 2. Theil des Satzes sich bloß auf Personen beschränken solle, welche ein kaufmännisches Geschäft treiben oder nicht. Das Letztere schien nicht die Meinung zu sein. Der Schuldner, der flüchtig wird und Gelder und Effekten mitnimmt, bleibt eben so gut Dieb, er mag nun Kaufmann sein oder nicht. Das soll nun durch die veränderte Stellung ausgedrückt werden. Daß eine höhere Strafe eintrete, schien den früheren Beschlüssen gemäß, wo man nicht statuiren wollte, daß ein anderes Verhältniß mit dem Zeitmaß eintreten sollte. Es schien mir daher consequent zu sein, auch hier 6 Jahre anzunehmen. Das sind die Veränderungen, und man könnte nun darüber beschließen.

Präsident: Die Staatsregierung hat sich damit einverstanden erklärt, und es bedarf daher einer Unterstützungsfrage nicht. Ich könnte daher sofort die Frage stellen: Ob die Kammer das Amendement des hochgestellten Referenten annehme? Wird einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann: Das Harkische Amendement könnte wohl getrennt werden, und es dürfte zweckmäßig sein, das Letzte zuerst zu nehmen.

Secretair Hark: Ich habe zwei Amendements gemacht. Das eine, was ich zuletzt gestellt habe, (nämlich das unter b. f. oben) und, wie Sr. Königliche Hoheit wünschte, zuerst zu nehmen ist, muß ich, so leid es mir thut, wieder fallen lassen. Es ist aus derselben Ansicht hervorgegangen, aus welcher mein Antrag bei dem 243. Art. entstanden ist. Man hat dort erwidert, der Richter müsse das Gesetz cum grano salis anwenden, und das würde man mir auch hier in ganz ähnlichem Falle einhalten. Da man nun den Antrag bei dem 243. Artikel verworfen hat, so muß ich auch hier meinen Antrag zurücknehmen, denn es würde eine Inconsequenz sein, wenn das hier angenommen würde, was dort nicht Genehmigung fand. Was dagegen meinen zweiten Antrag betrifft, so würde ich mir erlauben, diesen zu bevorzugen. Es hat, wie der Bericht der Deputation der II. Kammer zeigt, diese Deputation eine Menge Fälle aufgestellt, von denen sie glaubt, daß sie unter der Fassung des Artikels nicht begriffen seien, und dies hat mir auf den ersten Anblick sehr einleuchtend geschienen. Bei genauer Durchgehung jener Fälle habe ich mich indessen überzeugt, daß sie fast insgesammt unter die Bestimmungen gebracht werden können, welche die Paragraphe enthält, jedoch mit Ausnahme eines einzigen, des Falles nämlich, wo Handelsbücher gar nicht geführt wor-

den sind, oder absichtlich so unordentlich und unvollständig, daß daraus die Aktiva und Passiva nicht übersehen werden können. Sollte ein solches Verfahren mehr von einer culpa als von Vorsatz ausgegangen sein, so ist diese culpa doch so groß, daß sie füglich wie dolus bestraft werden kann. Daß die Unterlassung der Führung von Handelsbüchern nicht straflos bleiben kann, scheint in der Natur der Sache zu liegen. Ich finde in unserm Criminalgesetzbuche keine andere Bestimmung, unter welche man diese Unterlassung bringen könnte, und sie scheint mir hierher zu gehören, wo vom betrügerischen Banquerotte die Rede ist, denn man kann sich den Fall denken, daß diese Unterlassungsünde deshalb begangen wird, um einen Vortheil daraus zu ziehen, und ich halte demnach meinen Zusatz für durchaus nöthig, wenn nicht eine Lücke im Gesetze bleiben soll.

Präsident stellt nun die Unterstützungsfrage auf das Harkische Amendement unter a., und es erfolgt ausreichende Unterstützung.

Referent Prinz Johann: Die Deputation konnte sich diesem Antrage nicht anschließen, einmal, weil sie ihn nicht für sachgemäß und dann auch nicht für nothwendig hält. Nicht für sachgemäß hält sie ihn aus den Gründen, wie sie schon von dem Domherrn D. Günther angeführt worden sind; denn solche Bestimmungen zu treffen, dazu würde es einer Fallitenordnung bedürfen, welche die Führung solcher Bücher vorschreibt. Es muß erst die Verbindlichkeit ausgesprochen werden, Handelsbücher zu führen, und es hat der Deputation geschienen, daß gegenwärtig nichts Anderes gethan werden könne, als sich an die vorherigen gesetzlichen Bestimmungen zu halten und die Uebertretung derselben mit Strafe zu belegen. Daher würde der 1. Theil des Amendements wohl nicht in Frage kommen. Es hätte wohl zu dem Art. 244. gehört. Was den zweiten Fall betrifft, so zweifle ich nicht, daß er strafbar ist; er würde aber nach dem 1. Theile des Artikels 245. gewiß als betrügerische Handlung anzusehen sein und insofern auch von der Strafe mit getroffen werden; ich könnte mich also für den Antrag nicht verwenden.

Königl. Commissair D. Groß: Auch die Staatsregierung würde sich damit nicht einverstanden erklären können. Wie schon bemerkt worden, fehlt es noch gegenwärtig an gesetzlichen Vorschriften darüber, wer eigentlich als Kaufmann anzusehen ist, so wie über die Verpflichtung, Handelsbücher zu führen, und über die Einrichtung derselben, und es wird also eine Unterlassung der Führung von Handelsbüchern dem Schuldner nicht als strafbar beigemessen werden können. Uebrigens bemerkt der Antragsteller selbst, daß, wenn auch der Schuldner keine böse Absicht dabei habe, die Unterlassung schon als culpa strafbar sein würde. Das scheint mir aber mit der vorgeschlagenen Fassung in Widerspruch zu stehen, welche dahin geht, daß nur die absichtliche Unterlassung der Führung von Handelsbüchern bestraft werden soll. Jedensfalls ist aber wohl der zweite Zusatz bedenklich, denn es würde dem Gemeinschuldner sehr leicht sein, vorzugeben, daß er keineswegs die Absicht gehabt habe, durch die Art, wie er die Handelsbücher geführt habe, eine Beeinträchtigung